

Kapitel 4: Ausblick auf weitere Probleme religiös motivierter Erziehung

A. Beschneidung von Minderjährigen

Die Beschneidung der Nachkommen stellt in einigen Religionen einen wichtigen Bestandteil der religiösen Traditionen und Gebräuche dar. Aus diesem Grund lassen auch heute noch viele Eltern ihre Kinder beschneiden. Im Christentum ist die Beschneidung nicht üblich, so dass diese rituelle Handlung hierzulande lange Zeit keine größere Beachtung fand. Allerdings hat sie mit zunehmendem Aufkommen anderer Religionen auch hier an Bedeutung gewonnen. Dabei variiert das Ausmaß der Beschneidung zwischen den unterschiedlichen Religionen und Herkunftsregionen. Darüber hinaus sind auch gravierende Unterschiede in Bezug auf Durchführung und Folgen bei der Beschneidung männlicher oder weiblicher Geschlechtsteile festzustellen. Diese verschiedenen Ausgangspunkte gebieten für die rechtliche Beurteilung eine differenzierte Bewertung der verschiedenen Beschneidungsmaßnahmen.

Generell ist für die rechtliche Beurteilung zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beschneidung nicht um eine Erziehungsmaßnahme handelt, bei der in die Zukunft gerichtet abgeschätzt werden muss, inwieweit sie einen Schaden hervorrufen könnte. Vielmehr steht schon mit dem Akt der Beschneidung fest, dass in die körperliche Integrität des Kindes eingegriffen wird. Entscheidend ist in diesen Konstellationen vielmehr, ob dieser Eingriff durch positive Auswirkungen aufgewogen werden kann.

I. Weibliche Beschneidung

Die Beschneidung junger Mädchen und Frauen ist in vielen Kulturen sehr stark verwurzelt. Im internationalen Kontext ist von Female Genital Cutting (FGC), weiblicher Genitalbeschneidung, oder Female Genital Mutilation (FGM), weiblicher Genitalverstümmelung, die Rede. Die gravierenden Folgen, die der Akt der Beschneidung nach sich zieht, führen dazu, dass heute hauptsächlich

der Terminus Genitalverstümmelung gebraucht wird. Auch die WHO verwendet bewusst diesen Begriff⁵⁵⁰. Er bezeichnet tatsächlich treffender die Folgen der Maßnahme. Allerdings fühlen sich beschnittene Frauen durch diese Bezeichnung häufig in ihrer Ehre verletzt und nicht ernst genommen⁵⁵¹. Daher soll hier im Folgenden weiterhin von Beschneidung die Rede sein, wodurch die fürchterlichen Konsequenzen der Maßnahme nicht verharmlost, wohl aber die Befindlichkeiten der Betroffenen berücksichtigt werden sollen.

Obwohl die weibliche Beschneidung in europäischen Kulturen nicht üblich ist, werden diese Praxis und deren Hintergründe seit einiger Zeit mit wachsendem Entsetzen verfolgt. Dies rührt zum einen daher, dass einige Betroffene ihre Erfahrungen mit der Beschneidung in autobiographischen Werken festgehalten und so der Öffentlichkeit einen Einblick in die Folgen der Maßnahme für beschnittene Frauen ermöglicht haben⁵⁵². Daneben ist das Bewusstsein gewachsen, dass die Beschneidung auch für Frauen und Mädchen hierzulande grausame Realität werden kann. Die WHO schätzte im Jahre 2008, dass zwischen 100 bis 140 Millionen Frauen und Mädchen weltweit beschnitten sind und jährlich 3 Millionen weitere Mädchen Gefahr laufen, einer solchen Maßnahme unterzogen zu werden⁵⁵³. Die Beschneidungspraxis ist in ca. 28 afrikanischen Staaten traditionell verwurzelt, kommt aber auch in Teilen Asiens vor⁵⁵⁴. Durch die sich verstärkende Migration wird dieses Ritual nun auch in Staaten ausgeübt, in denen die Beschneidung ansonsten nicht praktiziert wird⁵⁵⁵. Bereits im Jahr 2002 schätzte man die Zahl der betroffenen Frauen in

⁵⁵⁰ WHO, Eliminating FGM, S. 3.

⁵⁵¹ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 12f.; UNICEF u.a., Schnitte in Körper und Seele, S. 13.

⁵⁵² Z.B. Dirie, Wüstenblume; dies., Schmerzenskinder; Abdi, Tränen im Sand; Khady, Die Tränen der Töchter.

⁵⁵³ WHO, Eliminating FGM, S. 1.

⁵⁵⁴ Afrikanische Staaten, in denen die weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird, sind: Ägypten, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Djibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Liberia, Malaysia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik, vgl. Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 11.

⁵⁵⁵ Nga Beyeme, Le Droit International de la Femme, S. 38; in UNICEF u.a., Schnitte in Körper und Seele, S. 6, wird bspw. darauf hingewiesen, dass auch deutsche Gynäkologen zunehmend

Deutschland auf 2000⁵⁵⁶. Daher beschäftigt man sich zunehmend auch hier mit der Genitalbeschneidung. Für die Frage der Beurteilung dieser Maßnahme im Rahmen des § 1666 BGB ist es von Bedeutung, die Hintergründe der Praxis und die Auswirkungen für die Betroffenen näher zu beleuchten.

1. Begriffsbestimmung

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben WHO, UNICEF und UNFPA definiert, Beschneidung “comprises all procedures involving partial or total removal of the external female genitalia or other injury to the female genital organs for non-medical reasons”⁵⁵⁷. Die dort vorgenommene Unterscheidung in vier Beschneidungstypen wurde 2008 in einer neuen gemeinsamen Erklärung verfeinert⁵⁵⁸. Die ersten drei Eingriffstypen unterscheiden sich nach der Eingriffsintensität, während Typ vier einen Auffangbegriff darstellt:

Unter Typ I, der Beschneidungsform mit den geringsten Folgen für die Betroffene, fällt die Klitorrektomie, bei der die Klitoris vollständig oder teilweise entfernt wird⁵⁵⁹.

Typ II bezeichnet die Exzision, bei der neben der Klitoris die inneren Schamlippen entfernt werden⁵⁶⁰. Nicht entscheidend für diese Kategorie ist, ob die äußeren Schamlippen auch beeinträchtigt werden⁵⁶¹. Wie weit die Exzision geht, hängt von den örtlichen Gebräuchen und erschreckenderweise auch von Faktoren wie der Sehkraft der beschneidenden Person ab⁵⁶². Diese beiden Be-

beschnittene Frauen in ihrem Patientenstamm haben. In der bisherigen Ausbildung ist die Behandlung solcher Patientinnen allerdings kein Thema, UNICEF u.a., a.a.O., S. 6f.

⁵⁵⁶ Bumke, NVwZ 2002, 423.

⁵⁵⁷ WHO u.a., Joint statement.

⁵⁵⁸ WHO, Eliminating FGM, S. 3; eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Begriffsmerkmale findet sich auf Seite 24; einen kurzen Überblick zu seltener praktizierten Formen der Beschneidung gibt *Nga Beyeme*, *Le Droit International de la Femme*, S. 33.

⁵⁵⁹ WHO, Eliminating FGM, S. 4.

⁵⁶⁰ WHO, Eliminating FGM, S. 4; *Asefaw*, *Weibliche Genitalbeschneidung*, S. 30f.

⁵⁶¹ WHO, Eliminating FGM, S. 4

⁵⁶² BMFSFJ, *Genitale Verstümmelung*, S. 8.

schnidungsarten machen mit 85 % unter den Beschneidungen den größten Anteil aus⁵⁶³.

Die Infibulation oder auch pharaonische Beschneidung wird dem Typ III zugeordnet. Sie stellt die weitgehendste Beschneidungsart dar. Hierbei werden Klitoris und innere Schamlippen vollständig entfernt sowie die inneren Seiten der äußeren Schamlippen⁵⁶⁴. Danach wird die Scheide bis auf ein winziges Loch zugenäht⁵⁶⁵, in das ein Fremdkörper eingeführt wird, damit die Wunden nicht vollständig zusammenwachsen. Diese Öffnung wird für den Abfluss von Urin und Menstruationsblut benötigt⁵⁶⁶.

Typ IV bezeichnet alle anderen verletzenden Maßnahmen am weiblichen Geschlechtsorgan⁵⁶⁷.

2. Hintergrund und Durchführung

Welche Beschneidungsform angewandt wird und aus welchen Gründen dies erfolgt, differiert zwischen den verschiedenen Staaten, Regionen und Kulturen erheblich. In den allermeisten Fällen ist die Maßnahme jedoch auf eine alte Tradition zurückzuführen, die seit Generationen weitergegeben wird⁵⁶⁸. Die Beschneidung stellt für die Frau eine Art Initiationsritus dar und symbolisiert die Aufnahme ins Erwachsenenleben. So wird in vielen Kulturen der Akt der Beschneidung auch als ein Fest zelebriert, bei dem die gesamte Dorfgemeinschaft feiert, während die frisch beschnittenen Mädchen zur Seite genommen und in die Regeln des Erwachsenenlebens eingewiesen werden⁵⁶⁹. Teilweise werden mit der Beschneidung auch Mythen verbunden. So existiert in einigen Bevölkerungsgruppen die Überzeugung, dass alle Menschen ursprünglich einen androgynen Körper hätten: Der Körperteil, der zum jeweils anderen Ge-

⁵⁶³ BMFSFJ, Genitale Verstümmelung, S. 8.

⁵⁶⁴ WHO, Eliminating FGM, S. 4; ausführlicher BMFSFJ, Genitale Verstümmelung, S. 8.

⁵⁶⁵ *Nga Beyeme*, Le Droit International de la Femme, S. 32f.

⁵⁶⁶ BMFSFJ, Genitale Verstümmelung, S. 8.

⁵⁶⁷ WHO, Eliminating FGM, S. 4.

⁵⁶⁸ *Jensen* verweist darauf, dass die Beschneidung schon seit über 2500 Jahren existiert, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, S. 143.

⁵⁶⁹ *Nga Beyeme*, Le Droit Internatoinal de la Femme, S. 40.

schlecht gehört, soll entfernt werden – bei Frauen wird die Klitoris als männliches Geschlechtsteil angesehen und entfernt – bei Knaben wird der vermeintlich weibliche Teil, die Vorhaut, entfernt⁵⁷⁰. In wieder anderen Gegenden herrscht die Befürchtung vor, dass ein Kind sterbe, wenn es bei der Geburt mit dem Kopf die Klitoris berührt⁵⁷¹. Diese Vorstellungen zeigen ein verbreitetes Problem der Beschneidung auf: Vor allem in ländlichen Gebieten, in denen die Menschen einen geringen Bildungsgrad aufweisen, ist es schwierig, die Beschneidung und die hiermit verbundenen Mythen zu bekämpfen⁵⁷².

Dabei erscheint es nicht selbstverständlich, dass auch heute noch so viele Mädchen und Frauen beschnitten werden, denn auch in Staaten, in denen die Beschneidung weit verbreitet ist, ist sie teilweise bei Strafandrohung verboten⁵⁷³. Dass die Beschneidung dennoch durchgeführt wird, zeigt, dass sie entweder für die Betroffenen aus einem höheren Gebot folgt oder nach Ansicht der durchführenden Personen derart positive Konsequenzen nach sich zieht, dass die Gefahr der Bestrafung daneben zurücktritt⁵⁷⁴. Denn immerhin sind es meist die Mütter oder Großmütter, die aus eigener Erfahrung wissen, welchen Schmerzen sie ihre Tochter resp. Enkelin aussetzen, die eine Beschneidung forcieren oder gar durchführen. Um zu verstehen, warum Familien auch heute noch ihre Kinder beschneiden lassen, ist es daher wichtig, sich mit der Bedeutung des Rituals auseinanderzusetzen. Die traditionelle Verhaftung der Beschneidung⁵⁷⁵ führt dazu, dass eine unbeschnittene Frau in der jeweiligen Gesellschaft nicht anerkannt ist. Die Beschneidung wird mit Reinheit gleichgesetzt, wer nicht beschnitten ist, gilt als unrein⁵⁷⁶. Darüber hinaus soll sie auch

⁵⁷⁰ *Spuler-Stegemann* in Klinkhammer/Rink/Frick, S. 207.

⁵⁷¹ *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 44.

⁵⁷² UNICEF, FGM/C, S. 9f.

⁵⁷³ Anmerkungen hierzu bei *Jensen*, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, S. 144.

⁵⁷⁴ WHO, Eliminating FGM, S. 5; weitere Gründe bei *Jensen*, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, S. 144.

⁵⁷⁵ Diese Verhaftung zeigt sich auch daran, dass der Beruf der Beschneiderin ein hohes soziales Ansehen in der jeweiligen Dorfgemeinschaft genießt, vgl. *Nga Beyeme*, *Le Droit International de la Femme*, S. 36.

⁵⁷⁶ *Nga Beyeme*, *Le Droit International de la Femme*, S. 40; *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 38; *Spuler-Stegemann* in Klinkhammer/Rink/Frick, S. 207.

die Jungfräulichkeit bis zur Ehe sichern⁵⁷⁷. Der Ehemann hat das Recht, seine Frau zu „öffnen“. Dies geschieht für die Frau unter großen Schmerzen⁵⁷⁸ und ist nicht selten auch gar nicht ohne medizinisches Gerät zu bewerkstelligen. Die Beschneidung führt dazu, dass eine Frau gut verheiratet werden kann, durch die Heirat steigt ihr sozialer Status und ihr Ansehen⁵⁷⁹. In den Gesellschaften, in denen Beschneidungen praktiziert werden, definiert sich die Stellung der Frau überwiegend aus dem Verheiratetsein und der Anzahl ihrer Kinder⁵⁸⁰. Die Kinder sichern die Versorgung im Alter, je mehr Kinder eine Frau ihrem Mann schenken kann, umso mehr steigt ihr Ansehen. Dies ist auch der Hintergrund, warum beschchnittene Frauen trotz der Kenntnis der Folgen auch ihre Töchter beschneiden lassen: Für sie wiegen die sozialen Vorteile die körperlichen Nachteile auf⁵⁸¹. Das Leiden hat für sie daher einen Sinn, weil sie hierdurch ihrer Ansicht nach Anerkennung und kulturelle Identität erfahren.

a) Anhaltspunkte für religiöse Verwurzelung der Beschneidung

Zwar wird auch immer wieder vorgebracht, die weibliche Beschneidung erfolge aus religiösen Gründen, allerdings gibt es hierfür kaum Anhaltspunkte⁵⁸². Denn der Brauch tritt hauptsächlich regional auf und nicht bei Angehörigen bestimmter Religionen. In den betroffenen Regionen wird die Beschneidung denn auch von Menschen aller Religionszugehörigkeiten vorgenommen, also unabhängig davon, ob es sich um Muslime, Juden oder Christen handelt⁵⁸³. Es hat sich gezeigt, dass die Art der Beschneidung nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religion abhängt, sondern von der Volksgruppe, in der man lebt⁵⁸⁴. Da

⁵⁷⁷ UNICEF, FGM/C, S. 17.

⁵⁷⁸ Beispiele bei *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 63, 65.

⁵⁷⁹ UNICEF, FGM/C, S. 17; UNICEF, Changing a harmful social convention, S. 12.

⁵⁸⁰ *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 20.

⁵⁸¹ *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 40.

⁵⁸² UNICEF, Changing a harmful social convention, S. 12; *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 43; *Jensen*, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, S. 143.

⁵⁸³ Vgl. *Spuler-Stegemann* in Klinkhammer/Rink/Frick, S. 207, 208f., die darauf hinweist, dass die Verbreitung des Rituals in bestimmten christlichen Gruppen auf die geographische Verortung dieser Gruppen in Regionen zurückzuführen ist, in denen die Beschneidung traditionell durchgeführt wurde.

⁵⁸⁴ *Asefaw*, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 42.

die weibliche Beschneidung auch in keiner Religion ursprünglich erwähnt wird – so findet sich bspw. weder in der Bibel noch im Koran eine Sequenz zu diesem Thema – spricht dies gegen die religiöse Begründung des Rituals. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass in einigen Naturreligionen die Beschneidung weiblicher Genitalien eine religiöse Verhaltensvorgabe darstellt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine bestimmte Handlung der Religionsfreiheit unterfällt, ist zunächst das religiöse Selbstverständnis. Übt eine Person die Beschneidung aus, weil sie sich hierzu religiös verpflichtet sieht, so ist dies zunächst zu akzeptieren und der Bewertung zu Grunde zu legen.

b) Berücksichtigung der kulturellen Dimension der Beschneidung

Selbst wenn angenommen wird, dass die weibliche Genitalbeschneidung ihren Ursprung nicht in der Religion, sondern in kultureller Tradition hat, kann die Frage gestellt werden, ob die Erziehungsvorstellungen ausländischer Eltern in besonderer Weise zu berücksichtigen sind und allein hierdurch die Eingriffsgrenze des § 1666 Abs. 1 S. 1 BGB verschoben wird.

Früher wurde teilweise angenommen, dass fremde Rechts- und Kulturvorstellungen in Anlehnung an Art. 6 EGBGB bis zur Grenze des *ordre public* zu berücksichtigen seien⁵⁸⁵. Hergeleitet wurde diese Ansicht aus den grundrechtlichen Bestimmungen aus Art. 6 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit gebiete die Rücksichtnahme auf die traditionellen sittlichen und moralischen Vorstellungen der in Deutschland lebenden ausländischen Familien⁵⁸⁶, soweit hierdurch nicht grundlegende deutsche Moralvorstellungen verletzt werden. Allerdings gilt die Grenze des *ordre public* nach Art. 6 EGBGB nur in Fällen, in denen ausländisches Recht maßgeblich ist. Sinn der Regelung ist, die Einhaltung der elementaren Grundsätze der deutschen Rechtsordnung zu sichern⁵⁸⁷. Diese Konstellation ist nicht ohne Weiteres

⁵⁸⁵ KG Berlin FamRZ 1985, 97f.; Zacher, Elternrecht in HdbStR VI (1989), § 134 Rn. 13 Fn. 27; ohne Verweis auf den *ordre public* ansonsten aber in dieselbe Richtung LG Berlin FamRZ 1983, 943, 946; LG Berlin FamRZ 1983, 947.

⁵⁸⁶ LG Berlin, FamRZ 1983, 943, 946.

⁵⁸⁷ Bamberger/Roth/Lorenz, BGB, Art. 6 Rn. 1.

auf die Frage zu übertragen, ob bei der Anwendung deutschen Rechts bei ausländischen Beteiligten fremde Kultur- und Moralvorstellungen zu berücksichtigen sind⁵⁸⁸. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn die fremden Kultur- und Moralvorstellungen in einer Weise grundrechtlich geschützt sind, die geeignet ist, die Auslegung des § 1666 BGB zu beeinflussen. Denn die Schutzrichtung des § 1666 BGB stellt grundsätzlich die Persönlichkeitsrechte des Kindes in den Vordergrund⁵⁸⁹. Nach dem hier entwickelten Lösungsansatz kann dieser Ausgangspunkt nur bei Betroffenheit schwerwiegender Grundrechte der Eltern angepasst werden⁵⁹⁰. Es kann daher nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass fremde Kultur- und Moralvorstellungen immer bis zur Grenze des *ordre public* beachtet werden müssten. Der kulturelle Hintergrund bleibt allerdings nicht gänzlich außen vor, sondern ist in den Umständen des Einzelfalles bei der Abwägung zu berücksichtigen⁵⁹¹. Dies folgt bereits daraus, dass für die Entscheidung, was dem Wohl des Kindes am ehesten dienlich ist, auch die Umstände in der jeweiligen Familie zu berücksichtigen sind. Für jede Maßnahme ist zu fragen, wie sich diese im Familienverband auswirkt⁵⁹². So kann ein und dieselbe Maßnahme in unterschiedlichen Familienstrukturen einmal zu einer Beseitigung einer Gefährdung, ein anderes Mal aber aufgrund der Reaktionen der übrigen Familienmitglieder zu einer Verstärkung führen. In diesem Rahmen kann der kulturelle Hintergrund bei der Prüfung des § 1666 BGB Berücksichtigung erfahren. Weitergehende Berücksichtigungen – insbesondere für solche eingriffsintensive Maßnahmen wie die weibliche Genitalbeschneidung – sind nicht denkbar⁵⁹³.

⁵⁸⁸ Staudinger/*Coester*, BGB, § 1666 Rn. 163; MüKo/*Olzen*, BGB, § 1666 Rn. 56.

⁵⁸⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1258; *Abramowski*, Staatliche Schutzmaßnahmen, S. 42f.; Staudinger/*Coester*, BGB, § 1666 Rn. 163.

⁵⁹⁰ Vgl. oben Kap. 2 B.

⁵⁹¹ MüKo/*Olzen*, BGB, § 1666 Rn. 56.

⁵⁹² *Coester* in Lipp/Schumann/Veit, Kinderschutz, S. 19, 28.

⁵⁹³ Ausführlicher zum Ganzen Staudinger/*Coester*, BGB, § 1666 Rn. 162ff.

3. Folgen der Beschneidung

Die Beschneidung hat für die Betroffenen weitreichende Folgen sowohl körperlicher als auch seelischer Natur. Das Ausmaß der körperlichen Auswirkungen hängt in erster Linie davon ab, welche Beschneidungsart praktiziert wurde und unter welchen Bedingungen dies geschehen ist. In diesem Bereich liegen ausführliche Untersuchungen vor, zu welchen Komplikationen die Beschneidung führen kann. Dass die Beschneidung auch psychische Probleme nach sich zieht oder ziehen kann, leuchtet zwar ein, ist bisher aber nicht in gleichem Maße untersucht worden.

a) Körperliche Probleme

Die weibliche Genitalbeschneidung hat weitreichende Konsequenzen für den Gesundheitszustand der beschnittenen Frauen. Die Prozedur verursacht große Schmerzen, die während des gesamten Heilungsprozesses bestehen⁵⁹⁴. Durch die starken Schmerzen oder auch starken Blutverlust kann es zu Schockzuständen kommen. Weil die Beschneidung häufig von Laien durchgeführt wird, sind übermäßige Blutungen keine seltene „Nebenwirkung“. Als langfristige Folge treten nicht nur bei der Infibulation Probleme beim Harnlassen auf, durch Schwellungen, Vernarbungen o.ä. gilt dies auch für Typ I oder II Beschnittene. Ein weiteres Problem ist die große Anzahl an Infektionen, die vor allem dadurch verursacht wird, dass die Beschneidung unter unhygienischen Umständen vorgenommen wird⁵⁹⁵. Das Beschneidungs-„besteck“ ist selten steril und die Wunden werden mit selbsthergestellten Salben aus Kräutermischungen, Asche o.ä. behandelt⁵⁹⁶. Auch die Übertragung von Infektionskrankheiten wie HIV kommt vor, wenn die Instrumente für mehrere Beschneidungen genutzt werden. Darüber hinaus leiden viele beschnittene Frauen unter Problemen beim Geschlechtsverkehr sowie bei der Geburt von Kindern⁵⁹⁷.

⁵⁹⁴ Hierzu und zum Folgenden WHO, Eliminating FGM, S. 33.

⁵⁹⁵ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 54.

⁵⁹⁶ BMFSFJ, Genitale Verstümmelung, S. 10.

⁵⁹⁷ Vgl. zu den Nebenwirkungen WHO, Eliminating FGM, S. 33f.

Die Folgeschäden einer Infibulation sind in den meisten Fällen noch schwerwiegender. Aufgrund des verengten Scheideneingangs kommt es beim Harnlassen und während der Menstruation nahezu immer zu Komplikationen. Das zusammengenähte und beschnittene Gewebe vernarbt nach einiger Zeit, so dass die Körperflüssigkeiten durch kleinste Öffnungen entweichen müssen. Das führt dazu, dass die Menstruation bei infibulierten Frauen bis zu 14 Tage länger dauern kann als bei unbeschnittenen oder anders beschnittenen Frauen⁵⁹⁸. Aber auch das Harnlassen kann durch den verengten Scheideneingang vollständig oder teilweise behindert sein. Blut und Harnrückstände stauen sich daher über längere Zeit und „bilden einen optimalen Nährboden für Bakterien unter der Hautbrücke“⁵⁹⁹. Hierdurch können chronische oder wiederkehrende Infekte von Harn- und Geschlechtsorganen entstehen, die auf Dauer Unfruchtbarkeit hervorrufen können⁶⁰⁰. Eine zusätzliche Komplikation kann aufkommen, wenn die Wunden oder das vernarbte Gewebe einer beschnittenen Frau wieder aufreißen, was z.B. beim Geschlechtsverkehr passieren kann. Spätestens zur Geburt eines Kindes muss das vernarbte Gewebe aufgetrennt (Deinfibulation) werden. Geschieht dies nicht rechtzeitig, kann das schwerwiegende Folgen für Mutter und Kind haben⁶⁰¹. Nach der Geburt werden die Frauen dann häufig – bezeichnenderweise auch auf eigenen Wunsch – wieder zugenäht (Reinfibulation).

b) Seelische Auswirkungen

Neben diese physischen Auswirkungen treten die psychischen Schäden, die ein Mädchen durch die Beschneidung erleiden kann. Schon länger wird angenommen, dass neben den gravierenden körperlichen Schäden auch psychologische Probleme zu den Folgen einer Beschneidung zählen, allerdings wurde diesem Aspekt in wissenschaftlichen Untersuchungen lange nicht die nötige Aufmerk-

⁵⁹⁸ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 52.

⁵⁹⁹ Vgl. Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 53.

⁶⁰⁰ Asefaw, a.a.O., S. 53.

⁶⁰¹ Eine ausführliche Darstellung der möglichen Komplikationen bei nicht rechtzeitiger Deinfibulation findet sich bei Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 48f.

samkeit geschenkt⁶⁰². Bekannt geworden sind immer wieder Fälle, in denen die Betroffenen unter Depressionen und Angstzuständen litten⁶⁰³. In einer neueren Untersuchung wurde nun auch eine signifikante Häufung des Posttraumatischen Stresssyndroms bei den Betroffenen festgestellt⁶⁰⁴.

Teilweise wird angenommen, dass die psychologischen Folgen, die die Beschneidung haben kann, vom Umfeld der Betroffenen abhängen. Leben Beschneidene in ihrem traditionellen Umfeld, sollen die seelischen Auswirkungen weniger gravierend sein. Dadurch, dass die Beschneidung dort üblich ist, würden seelische Probleme nicht mit der körperlichen Beeinträchtigung in Verbindung gebracht⁶⁰⁵. Viele Frauen entwickeln offenbar erst in der Migration ein Bewusstsein für ihre Situation: Weil die Sinn gebenden Aspekte der Beschneidung hier entfallen, ändert sich die Beurteilung der Betroffenen und der Eingriff wird nun negativ bewertet⁶⁰⁶. Allerdings kann dies nicht verallgemeinert werden, auch bei Frauen in ihrem traditionellen Umfeld sind auffällige psychologische Probleme diagnostiziert worden⁶⁰⁷. Für Kinder, die in der Migration geboren wurden, verstärkt sich diese Problematik nochmals, weil die positive kulturelle Prägung gänzlich fehlt. Dadurch, dass die Beschneidung in den meisten Fällen von nahen Verwandten veranlasst oder sogar durchgeführt wird und die Eltern hiermit in Verbindung gebracht werden, besteht die Gefahr eines Vertrauensbruchs in der Beziehung zu den Eltern. Sind die Eltern erkennbar in diese Entscheidung oder gar die Durchführung involviert, kann dies zu einer ernsthaften Störung des Verhältnisses führen⁶⁰⁸.

⁶⁰² Behrendt/Moritz, American Journal of Psychiatry 2005, 1000.

⁶⁰³ Whitehorn u.a., Sexual and Relationship Therapy 2002, 161, 166.

⁶⁰⁴ Behrendt/Moritz, American Journal of Psychiatry 2005, 1000, 1001.

⁶⁰⁵ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 66; darüber hinaus wird teilweise angenommen, dass in Bevölkerungsgruppen, in denen die Beschneidung üblich ist, die Nicht-Beschneidung größere psychologische Auswirkungen auf die Betroffenen hat, weil sie als Ausgestoßene behandelt würden, vgl. Whitehorn u.a., Sexual and Relationship Therapy 2002, 161, 165.

⁶⁰⁶ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, S. 68f.

⁶⁰⁷ Behrendt/Moritz, American Journal of Psychiatry 2005, 1000, 1001, die allerdings auch erwähnen, dass die hohe Anzahl von Betroffenen mit Posttraumatischem Stresssyndrom in ihrer Studie auf die verhältnismäßig geringe Verbreitung der Genitalbeschneidung im Senegal zurückzuführen sein könnte.

⁶⁰⁸ Whitehorn u.a., Sexual and Relationship Therapy 2002, 161, 165f.

Darüber hinaus führt in der Migration gerade auch der Umgang von Politik und Öffentlichkeit mit dem Thema weibliche Beschneidung zu Irritationen und Verunsicherungen bei den Betroffenen. Denn sie lernen die Beschneidung als etwas Positives kennen, dass ihnen eine bessere Zukunft bescheren soll. Die schockierte Reaktion der Mitmenschen auf die eigene Beschneidung kommt für viele Betroffene der Ablehnung der eigenen Identität gleich.

4. Beurteilung der Sachverhalte durch Gerichte

Die weibliche Genitalbeschneidung ist bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren in Deutschland gewesen. In Asylverfahren wurde sie teils als politische Verfolgung⁶⁰⁹, teils als Abschiebungshindernis eingestuft⁶¹⁰. Aber auch in familiengerichtlichen Verfahren gab es mehrfach Gelegenheit, zu der Problematik Stellung zu nehmen⁶¹¹. In diesen Entscheidungen ist zum Ausdruck gekommen, dass die weibliche Genitalverstümmelung⁶¹² das Kindeswohl erheblich beeinträchtigt⁶¹³. Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass dies unabhängig von der Art der Beschneidung und den hygienischen Bedingungen bei Durchführung des Eingriffs gelte⁶¹⁴. Während also der Aspekt der Kindeswohlbeeinträchtigung in diesen Fällen recht eindeutig bejaht wird, fällt die Beurteilung der Gefährdung wesentlich schwerer. Eine in die Zukunft gerichtete Prognose ist zwar in den meisten Fällen schwieriger vorzunehmen, trotzdem verstärkt sich diese Problematik in den Beschneidungsfällen. Denn die drohenden Beschneidungen werden in der Regel nicht in Deutschland, sondern im

⁶⁰⁹ VG Frankfurt a.M. NVwZ-RR 2002, 460

⁶¹⁰ allgemein hierzu Bumke, NVwZ 2002, 423 ff.;

⁶¹¹ Zur Frage nach Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB: BGH NJW 2005, 672ff.; OLG Karlsruhe NJW 2009, 3521 ff.; AG Bremen ZKJ 2008, 338 ff.; AG Bonn ZKJ 2008, 256 f.

⁶¹² Dieser Begriff wird von den Gerichten verwendet, vgl. BGH NJW 2005, 672, 673.

⁶¹³ BGH NJW 2005, 672, 673; OLG Karlsruhe NJW 2009, 3521, 3522; AG Bonn ZKJ 2008, 256f.; AG Bremen ZKJ 2008, 338, 339.

⁶¹⁴ BGH NJW 2005, 672, 673. Dass dies klargestellt wird, macht angesichts der Praxis in einigen afrikanischen Staaten Sinn: Zwar ist die weibliche Beschneidung inzwischen in den meisten Staaten unter Strafe gestellt, trotzdem existiert in einigen Regierungen noch die Ansicht, dass die gesundheitlichen Risiken der Klitoridektomie in erster Linie auf die unhygienischen Bedingungen bei Durchführung des Eingriffs zurückzuführen seien, weshalb das Ritual allmählich in Krankenhäuser o.ä. Einrichtungen verlagert werde; vgl. VG Frankfurt a.M. NVwZ-RR 2002, 460, 462.

Heimatstaat durchgeführt⁶¹⁵. Weil die Beschneidung Angelegenheit der weiblichen Familienmitglieder und nicht notwendigerweise der Eltern ist, kann es vorkommen, dass sie ohne Einverständnis der Eltern vorgenommen wird⁶¹⁶. Selbst wenn die Eltern mit ihrem Kind also nur für einen Besuch in die Heimat reisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tochter beschnitten wird. Daher ist die Abwägung über die Wahrscheinlichkeit einer Beschneidung schwierig. Für die Beurteilung haben sich verschiedene Kriterien herausgebildet. In erster Linie kommt es darauf an, wie die Eltern zur Beschneidung stehen. Weiterhin fließt in die Beurteilung mit ein, wie weit die weibliche Beschneidung im entsprechenden Heimatstaat verbreitet ist, ob sie beim jeweiligen Stamm üblich ist, in welchem Alter Mädchen üblicherweise beschnitten werden und welcher Grund für die Reise in den Staat genannt wird⁶¹⁷. Nur durch Zusammenschau dieser Indizien lässt sich ermitteln, ob eine gegenwärtige Gefahr für die Tochter besteht.

Hierüber hinausgehend wurde die Überlegung angestellt, ob die gegenwärtige Gefahr bei drohender Genitalbeschneidung einen geringeren Wahrscheinlichkeitsgrad aufweisen muss als bei anderen Gefahren. An den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sollen umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer der drohende Schaden ist⁶¹⁸. Die Gefährdungsgrenze soll demnach zu Gunsten des Kindes herabgesetzt werden, wobei das Gericht explizit darauf hinweist, dass eine abstrakte Gefahr auch bei noch so schwerwiegend erscheinendem Schaden niemals ausreichen würde⁶¹⁹.

Wird die Gefahr bejaht, stehen die Familiengerichte vor der Frage, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. In den bisherigen Entscheidungen wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht, beschränkt auf das Verbot, die Kinder außer-

⁶¹⁵ Allerdings hatten in einer – nicht repräsentativen – Umfrage unter Gynäkologen immerhin 7,1 % der Befragten von Beschneidungen in Deutschland gehört, UNICEF u.a., *Schnitte in Körper und Seele*, S. 6.

⁶¹⁶ BGH NJW 2005, 672, 674.

⁶¹⁷ BGH NJW 2005, 672, 674; zum Ganzen auch *Wüstenberg*, FamRZ 2007, 692, 694.

⁶¹⁸ OLG Karlsruhe NJW 2009, 3521, 3522.

⁶¹⁹ OLG Karlsruhe NJW 2009, 3521, 3522.

halb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, entzogen⁶²⁰ sowie teilweise angeordnet, für einen regelmäßigen Kindergartenbesuch Sorge zu tragen und eine Erklärung abzugeben, die jeden behandelnden Kinderarzt von seiner Schweigepflicht entbindet⁶²¹.

5. Beurteilung der Sachverhalte unter Anwendung der Ergebnisse

Auch hier bleibt zu untersuchen, ob die religiöse Motivation der Maßnahme – sofern sie vorliegt – im Wege des oben entwickelten Lösungsansatzes zu einer abweichenden Beurteilung führt.

a) Kindeswohl

Die weibliche Genitalbeschneidung stellt nach Ansicht der herrschenden Meinung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls dar. Die oben ausgeführten Auswirkungen der Maßnahme lassen hier auch kaum ein anderes Ergebnis zu. Sowohl das körperliche als auch das seelische Wohl der Mädchen werden verletzt.

Die gravierenden Folgen lassen darüber hinausgehend überlegen, ob es sich um einen nach § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB indizierten Schaden handelt. Die Personensorge findet in dieser Norm ihre Grenze, wonach körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Wäre die Beschneidung einem dieser Fälle zuzuordnen, wäre hierdurch ein erheblicher Schaden für das Kindeswohl indiziert.

Als körperliche Bestrafung werden Fälle bezeichnet, in denen eine körperliche Einwirkung im Zusammenhang mit einem Verhalten des Kindes steht, welches sanktioniert werden soll⁶²². Unter dieser Prämisse kann die Beschneidung nicht als körperliche Bestrafung verstanden werden, denn sie ist weder Reaktion auf ein kindliches Verhalten noch soll sie Bestrafung sein. Vielmehr

⁶²⁰ BGH NJW 2005, 672, 674; AG Bonn ZKJ 2008, 256, 257.

⁶²¹ AG Bremen ZKJ 2008, 338, 340.

⁶²² Bamberger/Roth/Veit, BGB, § 1631 Rn. 20; Coester in FS Schwab, S. 747, 753.

bezwecken die Eltern einen positiven Effekt – nämlich die Aufnahme in die Gesellschaft, bessere Heiratschancen o.ä. – für ihr Kind. Daher könnte es sich bei der Beschneidung allenfalls um eine andere entwürdigende Maßnahme handeln. Hierunter sind Maßnahmen zu subsumieren, die das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes verletzen oder gefährden⁶²³. Bei der entwürdigenden Maßnahme muss es sich im Gegensatz zur früheren Regelung nicht mehr um eine Erziehungsmaßnahme handeln, entwürdigende Maßnahmen sind auch unzulässig, wenn sie nicht zu Erziehungs Zwecken erfolgen⁶²⁴. Als Beispiele für solche Maßnahmen werden Nacktausziehen, langandauerndes Nichtansprechen des Kindes als Liebesentzug oder die Bloßstellung des Kindes in der Öffentlichkeit, indem es z.B. ein Schild um den Hals tragen muss, das seine Verfehlungen aufzeigt, genannt⁶²⁵. Nach den aufgezeigten Konsequenzen der Beschneidung erscheint es nicht ausgeschlossen, dass diese Maßnahme als entwürdigend zu werten ist. Immerhin verursacht sie bei vielen Betroffenen Verunsicherungen und ein Gefühl der Andersartigkeit. Hinzu kommt, dass die Praxis nach Ansicht vieler Experten der Aufrechterhaltung patriarchalischer Gesellschaftsstrukturen und der Unterdrückung der Frau dient⁶²⁶. Im Vergleich dazu scheinen die genannten Beispiele weniger eingriffsintensiv zu sein. Andererseits liegt diesen Fällen eine abwertende Intention der Eltern zugrunde, die bei der Beschneidung gerade nicht gegeben ist. Für die entwürdigenden Maßnahmen kommt es demnach nicht nur auf die Auswirkungen beim Kind, sondern auch auf die Intention der Eltern an⁶²⁷. Dafür spricht die Tatsache, dass es sich bei der 3. Alternative auch um einen Auffangbegriff handeln soll: Weil für die 2. Alternative, die seelischen Verletzungen, ein Verletzungserfolg eintreten muss, dies aber in Fällen, in denen das Kind vom Verhalten der Eltern nichts

⁶²³ BT-Drucks. 8/2788, S. 35; MüKo/Huber, BGB, § 1631 Rn. 28; Staudinger/Salgo, BGB, § 1631 Rn. 89.

⁶²⁴ MüKo/Huber, a.a.O.; Staudinger/Salgo, BGB, § 1631 Rn. 88.

⁶²⁵ Diese und weitere Beispiele bei Bamberger/Roth/Veit, BGB, § 1631 Rn. 22; Staudinger/Salgo, BGB, § 1631 Rn. 88.

⁶²⁶ BMFSFJ, Genitale Verstümmelung, S. 11.

⁶²⁷ Dies übersieht Herzberg, wenn er für die männliche Beschneidung darauf hinweist, dass diese aufgrund der hervorgerufenen seelischen Verletzungen zu den nach § 1631 Abs. 2 BGB verbotenen Maßnahmen zu zählen sei, JZ 2009, 332, 333.

bemerkt, nie erreicht wird, soll dann auf die anderen entwürdigenden Maßnahmen zurückgegriffen werden⁶²⁸. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ging es also insbesondere um elterliche Verhaltensweisen, denen eine schädigende Intention zugrunde lag. Eine solche ist bei der Beschneidung nach der subjektiven Auffassung der Eltern allerdings nicht feststellbar. Daher kann sie nicht unter § 1631 Abs. 2 S. 2 Alt. 3 BGB subsumiert werden.

Trotzdem bleibt festzuhalten, dass es sich bei der weiblichen Genitalbeschneidung um eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls handelt. Dieses Ergebnis hat sich in der Rechtsprechung als neuere Fallgruppe bereits etabliert. Auch unter der Prämisse, dass Fallgruppen nicht unhinterfragt übernommen werden können, ist zu berücksichtigen, dass diese Fallgruppe schon in ihrer typischen Zusammensetzung das religiöse Merkmal beinhaltet. Darüber hinaus treten die gravierenden körperlichen Schäden durch eine Beschneidung immer auf, so dass es auf das konkrete Ausmaß der seelischen Auswirkungen nicht entscheidend ankommen wird. Da in einem Verfahren nach § 1666 BGB auch nur Sachverhalte relevant werden können, deren Beteiligte in Deutschland leben, kann diesen Nachteilen auch kein positiver Effekt entgegengesetzt werden⁶²⁹.

b) Gefährdungsbegriff

Die Problematik in der Beurteilung dieser Fälle zeichnet sich bei der Abschätzung der Gefährdung ab. Denn die Eltern, die die Beschneidung ihrer Tochter planen, werden dies kaum den Behörden ankündigen. Die Beschneidung findet in den weitaus meisten Fällen im Heimatstaat bei einem Familienbesuch statt. Hier gilt es zu unterscheiden, ob lediglich die Familie besucht werden soll oder ob der eigentliche Grund der Reise die Vornahme der Beschneidung ist. Innerhalb dieser schwierigen Gefahrenprognose könnte eine etwaig gegebene religiöse Motivation Berücksichtigung finden.

⁶²⁸ BT-Drucks., 14/1247, S. 8.

⁶²⁹ Nur in diesen Fällen ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben und deutsches Recht anwendbar, vgl. Art. 1 MSA.

Nach den oben entwickelten Grundsätzen erhöht sich die Wahrscheinlichkeitsschwelle bei religiös motivierter Erziehung. Nur sofern im konkreten Fall die Betroffenheit gewichtiger Grundrechte des Kindes zu verzeichnen ist, können diese in der konkreten Abwägung die erhöhten Anforderungen überwinden. Die Besonderheit bei der weiblichen Beschneidung besteht allerdings darin, dass die Maßnahme unabhängig vom Beschneidungstyp bei allen Betroffenen schwerwiegende körperliche Schäden hervorruft. Bei jeder weiblichen Beschneidung steht der Religionsfreiheit der Eltern, die zur Verstärkung ihrer Rechtsposition führt, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, des Kindes gegenüber, das der Staat zu schützen verpflichtet ist⁶³⁰. Demnach kann in diesem Fall schon auf abstrakter Ebene die verstärkte Rechtsposition der Eltern wiederum durch das Grundrecht des Kindes überwunden werden. Im Ergebnis kann die Wahrscheinlichkeitsschwelle bei der weiblichen Beschneidung nicht angehoben werden.

Darüber hinausgehend existieren Überlegungen, die Wahrscheinlichkeitsschwelle aufgrund der drohenden erheblichen Schädigung des Kindeswohls abzusenken⁶³¹. Dies kann, wie bereits an früherer Stelle erwähnt, dann nicht gelten, wenn dem gewichtigen Schaden seitens des Kindes gewichtige Grundrechtspositionen der Eltern gegenüberstehen⁶³². Im konkreten Fall kommt es somit darauf an, ob die befürchtete Beschneidung religiös motiviert ist oder nicht. Dabei sprechen in den meisten Fällen die besseren Gründe gegen eine religiöse Motivation⁶³³. Nur wenn eine solche glaubhaft dargelegt wird, bleibt es bei der üblichen Gefährdungsschwelle.

Eine etwaige religiöse Motivation der weiblichen Beschneidung kann aufgrund der gravierenden Verletzungen, die ein Kind durch diese Maßnahme erleidet, nicht zu einer abweichenden Beurteilung im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666 Abs. 1 BGB führen. Notwendig ist in diesen Fällen das Heranzie-

⁶³⁰ Maunz/Dürig/di Fabio, GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1, Rn. 81.

⁶³¹ OLG Karlsruhe NJW 2009, 3521, 3522.

⁶³² Oben Kap. 2 B.I.2.b), Tiedemann, NJW 1988, 729, 735.

⁶³³ S.o. Kap. 4 A.I.2.

hen von Anhaltspunkten, die Aufschluss darüber geben, warum eine Reise ins Heimatland vorgenommen wird.

II. Männliche Beschneidung

Die männliche Beschneidung praktizieren traditionell Muslime und Juden. Das Ritual geht in beiden Religionen auf Abraham (Ibrahim) zurück, der nach Auswertung der historischen Texte der erste Mann gewesen ist, der beschnitten wurde⁶³⁴. Die Beschneidung Abrahams erfolgte bei ihm erst im hohen Alter von 99 Jahren. Obwohl auch für Christen das Alte Testament von Bedeutung ist, hat sich hier die Beschneidung nicht durchgesetzt⁶³⁵.

1. Hintergrund: Verbreitung, Gründe

Bei der männlichen Zirkumzision wird die Vorhaut des Penis durch einen operativen Eingriff ganz oder teilweise entfernt⁶³⁶. Oftmals wird dies aus kulturellen oder religiösen Gründen getan, daneben gibt es eine Vielzahl von Personen, die aus hygienischen Gründen eine Beschneidung vornehmen lassen⁶³⁷. Insgesamt wird die Anzahl zirkumzidierter Männer auf 30 % der Weltbevölkerung geschätzt⁶³⁸.

⁶³⁴ Gollaher, Das verletzte Geschlecht, S. 66, 68.

⁶³⁵ Vgl. hierzu Jerouschek, NSTZ 2008, 313, 314.

⁶³⁶ Früher gab es Versuche, die übrige Vorhaut mittels Gewichten so zu dehnen, dass sie die Eichel wieder bedeckt. Dieser Vorgang muss außerordentlich schmerzhaft gewesen sein. Innerhalb des Judentums wurde auch die Ansicht vertreten, dass das künstliche Rückgängigmachen der Beschneidung gegen den Bund verstoße. Aus diesem Grund wurden die ehemals möglichen unterschiedlichen Varianten der Beschneidung (nach einer Variante wurde nur ein Teil der Vorhaut entfernt) eingeengt: nunmehr muss bei einer Beschneidung die Vorhaut vollständig entfernt werden, damit die künstliche Dehnung nicht mehr möglich sei.

⁶³⁷ So wurden insbesondere in den 90er Jahren in den USA die meisten neugeborenen Jungen beschnitten, weil man der Überzeugung war, dass dies vor Krankheiten schütze, vgl. Gollaher, Das verletzte Geschlecht, S. 172ff., der im Folgenden den Streit zwischen den Beschneidungsbefürwortern und -ablehnern über den Präventionseffekt anschaulich schildert; zu einer neuerdings auftretenden ästhetisch-kulturellen Dimension der Beschneidung, vgl. Fateh-Moghadam, RW 2010, 115, 118.

⁶³⁸ UNAIDS, Male Circumcision, S. 25; näher zu den Methoden der Datenerhebung der WHO, vgl. Fateh-Moghadam, RW 2010, 115, 120.